

Erklärung über die Einwilligung zur Namensführung eines volljährigen Kindes

(§ 1617d BGB, § 1617e Abs. 3 BGB und § 1617i BGB)

Hinweis über die Zuständigkeit

Ist die Geburt des volljährigen Kindes nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt für die wirksame Entgegennahme der Einwilligung zu der Namensklärung zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich das erklärende volljährige Kind seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Eine Zuständigkeit des Standesamts I in Berlin ist bei Fehlen eines Registereintrags nur gegeben, wenn das erklärende volljährige Kind nie im Inland wohnhaft war. Auch ein lange zurückliegender inländischer Wohnsitz (als Kind) begründet die Zuständigkeit des früheren Wohnsitzstandesamtes.

Mutter / 1. Elternteil

(Familienname, Geburtsname, Vornamen; Geburtsdatum und -ort, Postanschrift, alle Staatsangehörigkeiten, E-Mail)

E-Mail:

Familienstand der Mutter / des 1. Elternteils im Zeitpunkt der Erklärung des volljährigen Kindes:

- ledig verheiratet in einer Lebenspartnerschaft lebend geschieden verwitwet
 Lebenspartnerschaft aufgehoben Lebenspartnerschaft durch Tod aufgelöst

Anzahl aller Ehen / Lebenspartnerschaften: 0 1 2 3 und mehr

Vater / 2. Elternteil

(Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Postanschrift, alle Staatsangehörigkeiten, E-Mail)

E-Mail:

Namensgebender Ehegatte eines Elternteils

(Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Postanschrift, alle Staatsangehörigkeiten, E-Mail)

E-Mail:

- Eheschließung der Eltern oder eines Elternteils mit seinem Ehegatten

am (Datum)

in (Ort)

- Auflösung der Ehe der Eltern oder eines Elternteils mit seinem Ehegatten

am (Datum)

in (Ort)

Volljähriges Kind

(Familienname nach Erklärung des Kindes, (alle Vornamen, Geburtstag und -ort, Postanschrift, alle Staatsangehörigkeit,))

(Früherer) inländischer Wohnsitz?

- nein, das volljährige Kind war bisher noch nie im Inland wohnhaft
 ja: (letzte) inländische Anschrift:

Rechtsgrundlage der Erklärung des volljährigen Kindes

- Anschluss an die geänderte Namensführung eines Elternteils oder die Bildung eines Doppelnamens (§ 1617 d BGB)
- Einbenennung, Rückbenennung (§ 1617 e BGB)
- Neubestimmung (§ 1617 i BGB)

Erklärung

Ich / Wir willigen in die Erklärung des volljährigen Kindes zu seiner Namensführung ein.

Das Kind führt jetzt den

Familiennamen: _____

(Bei Doppelnamen mit oder ohne Bindestrich)

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Einwilligung unwiderruflich ist.

